



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **26. und 27. November 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäuer Alpenraum unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu
Der Notfalzzahnarzt ist zu erreichen für den **26. und 27. November 2022** unter Telefon **08321/3256**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalzzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 26. November 2022: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 0831/66640
am 27. November 2022: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Oberstaufen:
am 26. November 2022: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730
am 27. November 2022: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 27. November 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 26. November 2022: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767
am 27. November 2022: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Nachträgliche Genehmigung eines Gewässerausbaus am Kalchenbach im Rahmen einer Sofortmaßnahme aufgrund eines Starkregenereignisses, Rettenberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Rettenberg beantragt beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 30.08.2022 die Genehmigung für die nachträgliche Genehmigung eines Gewässerausbaus am Kalchenbach im Rahmen einer Sofortmaßnahme aufgrund eines Starkregenereignisses in Rettenberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach einem Starkregenereignis im Jahr 2021 wurde der Kalchenbach in einer Sofortmaßnahme ausgebaut. Hintergrund der Ausbaumaßnahme war die Überflutung des orographisch links situierten Anwesens auf dem Grundstück Flur Nr. 387, Gemarkung Rettenberg. Der Kalchenbach wurde dabei wie folgt wiederhergestellt bzw. ausgebaut:

- Entfernen von Bewuchs, welcher sich negativ auf das Abflussverhalten auswirkt
- Einbau eines Rohrkrümmers mit 30° Winkel zur Verbesserung des Einlaufbereichs in den verrohrten Abschnitt des Kalchenbaches
- Verbau mit Wasserbausteinen des gesamten süd-östlichen Uferbereichs
- Einbau von Queriegeln in regelmäßigen Abständen zur Sicherung des Sohlenniveaus
- Verkürzung eines Rohrdurchlasses am nördlichen Ende der Strecke sowie Errichtung eines Tosbeckens

Die Maßnahmen wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vor Durchführung abgestimmt.

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben insbesondere die Größe des betroffenen Gebietes und die Anzahl der betroffenen Personen ist als gering zu bezeichnen. Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen in die Umgebung ist nicht zu erwarten. Die Schwere und Komplexität durch das geplante Vorhaben ist gering. Die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben ist ebenfalls gering. Nach Fertigstellung verändern sich die Auswirkungen hin zu nutzungsbedingten Effekten, welche dauerhaft gegeben sind. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist durch die Nutzung und deren Betrieb gegeben aber unerheblich. Durch die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen können erhebliche Auswirkungen wirksam verhindert werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin 316

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. G. F. erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

- § 1 Gebührenerhebung
Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.
- § 2 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

- § 3 Gebührenmaßstab
(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatzung
Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der
Reinigungsklasse I 3,89 €
Reinigungsklasse II 1,78 €
Reinigungsklasse III 0,73 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken
(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr.
(2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit
Die Gebühr wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührensbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührensbescheids ist die Gebühr je zu einem Viertel des Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 8 Meldepflicht
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Immenstadt, den 25.10.2022
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 318

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 12. Oktober 2022 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 18 vom 8. November 2022 (Seite 179) bekannt gemacht.

Die Satzung liegt bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

319

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Oberstdorf

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 08.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Oberstdorf(BGS/EWS) vom 15.12.1992 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 52/1992) beschlossen:

§ 1
§ 10 Abs. 1 Satz erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt Euro 2,65 pro Kubikmeter Abwasser“.

§ 2
Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberstdorf, 15.11.2022
MARKT OBERSTDORF
gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 320

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstraftrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraft- und Verordnungsrecht) im Landkreis Oberallgäu

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstraftrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraft- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–6), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Oberallgäu folgende:

Allgemeinverfügung:

- Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Oberallgäu bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseneigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - in mehreren Ställen oder
 - von mehreren Betrieben gemeinsam
 benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgedehnten Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schmutzabekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Oberallgäu verboten.

- Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Oberallgäu.
- Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Kosten werden nicht erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.
Nachdem sich die Geflügelpestsituation in Bayern über die Sommermonate hinweg beruhigt hatte, wurde am 28.10.2022 ein erster HPAI (hochpathogene aviäre Influenza/Geflügelpest) – Ausbruch in einer kleinen Hobby-Dreihaltung in Bayern bestätigt. Seitdem gab es in Bayern insgesamt drei weitere Ausbrüche in Hobby-Geflügelhaltungen. Zusätzlich mussten in Bayern eine Reihe von Geflügelhaltungen amtlich auf HPAI untersucht werden, da diese über den Zukauf von Tieren Kontakt zu Ausbruchsbetrieben in Nordrhein-Westfalen hatten. Diese Untersuchungen verliefen bislang negativ.

In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 sind in Deutschland 294 neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt worden; überwiegend bei Koloniebrütern in den Küstenregionen (Seeschwalben, Möwen, Kormorane, Basstölpel) sowie bei Gänsen, Enten und Schwänen. Außerdem wurden seitdem 63 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen gemeldet, vorwiegend in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, aber nun auch in Rheinland-Pfalz, Hessen und die vier genannten in Bayern. Als Einschleppungswege in die Betriebe wurden ermittelt: Zukauf von Geflügel, Kontakt zu Wildtieren und Infektion durch benachbartes Geflügel.

Aktuell treten Fälle von HPAI in großer Zahl bei Wildvögeln entlang der Nordsee- und Atlantikküste von Skandinavien bis nach Spanien auf. Zuletzt wurden vermehrt Fälle beim Nutzgeflügel in Frankreich, Italien und Ungarn gemeldet (siehe ADIS OUTBREAKS: From 03/11/2022 to 09/11/2022) und erstmals auch in Österreich. Daher muss von einer großräumigen Seuchenlage in ganz Mitteleuropa ausgegangen werden, die auch Bayern betrifft. Der herbstliche Vögelzug trägt zur Verbreitung der zirkulierenden Viren innerhalb der Wildvogelpopulation bei. Hierdurch hat sich das Risiko einer Ausbreitung von HPAI-Viren bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel erhöht. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kam in seiner zuletzt veröffentlichten Risiko einschätzung vom 08.11.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland als hoch eingestuft werden muss.

In Bayern wird das Risiko der Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel aufgrund der Seuchenausbrüche bei gehaltenen Vögeln und der dynamischen HPAI-Situation in Deutschland und Europa aktuell als hoch eingestuft. Erschwerend kommt hinzu, dass der Handel mit Lebendgeflügel ein erhebliches Risiko zur Verschleppung von HPAIV birgt. Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem HPAIV-Eintritt, ist die Einhaltung der bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter entscheidend. Diese Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und sollten gerade im Hinblick auf einen erhöhten Infektionsdruck im Herbst – regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt besonders für Geflügelhaltungen mit Auslauf und für Freilandhaltungen, bei denen direkte Kontaktmöglichkeiten des Haus- und Nutzgeflügels zu Wildvögeln bestehen. Aufgrund der angespannten HPAI-Seuchenlage wird die Notwendigkeit gesehen, die Einführung erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geflügels. Deshalb sind hier besondere Vorsicht und Seuchen-Präventionsmaßnahmen angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.11.2022 wurde daher vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass es als notwendig erachtet wird, die o.g. Anordnungen zu erlassen.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in den heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne Artikel 4 Nr. 9 oder Nr.

10 VO (EU) 2016/429). Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Begründung Nr. 2
Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Oberallgäu ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Begründung Nr. 3

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429)so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammenreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

Begründung Nr. 4

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Begründung Nr. 5

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung Nr. 6

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: 86048 Augsburg, Postfach 11 23 43,
Haufschrift: 86152 Augsburg, Kornhaugasse 4

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

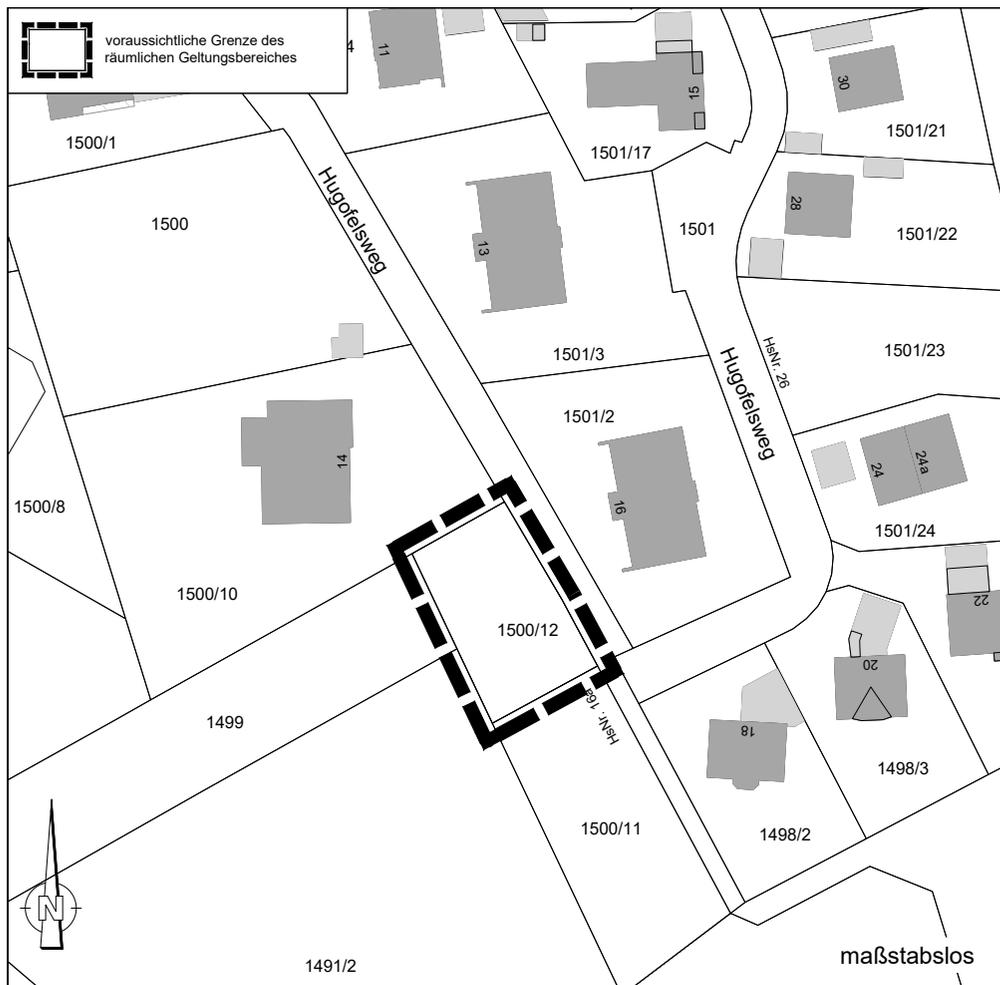
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. a) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - eine Aufstallung
 - wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
- Die labor diagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
- Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Sonthofen, 21.11.2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 322



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Hub Ost“ gem. §2 Abs.1 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i.Allgäu hat in öffentlicher Sitzung am 08.11.2022 für den Bereich

„Hub“, südöstlich des Ortsteils „Bühl am Alpsee“

die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“ in öffentlicher Sitzung gem. §2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 500 m² und ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden durch vorhandene Bebauung begrenzt. Östlich angrenzend verläuft der „Hugofelsweg“. Westlich angrenzend befindet sich ein Feuchtgehölz. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Laufe des Bauleitplanverfahrens noch ändern kann.

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu beabsichtigt auf dem Flurstück 1500/12 bestehende Bebauungspläne zur Schaffung von Wohnraum zu ändern. Es ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen. Derzeit befindet sich auf dieser Fläche der ehemalige Wendehammer für das Beugebiet „Hub Südteil“, welcher in seiner Funktion auf Grund der bestehenden Ringstraße nicht mehr benötigt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.

1 BauGB aufgestellt. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.

Gemäß §13a Abs.3 Nr.2 wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb des Zeitraumes vom

22.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022

im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 313) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie zur Planung zu äußern.

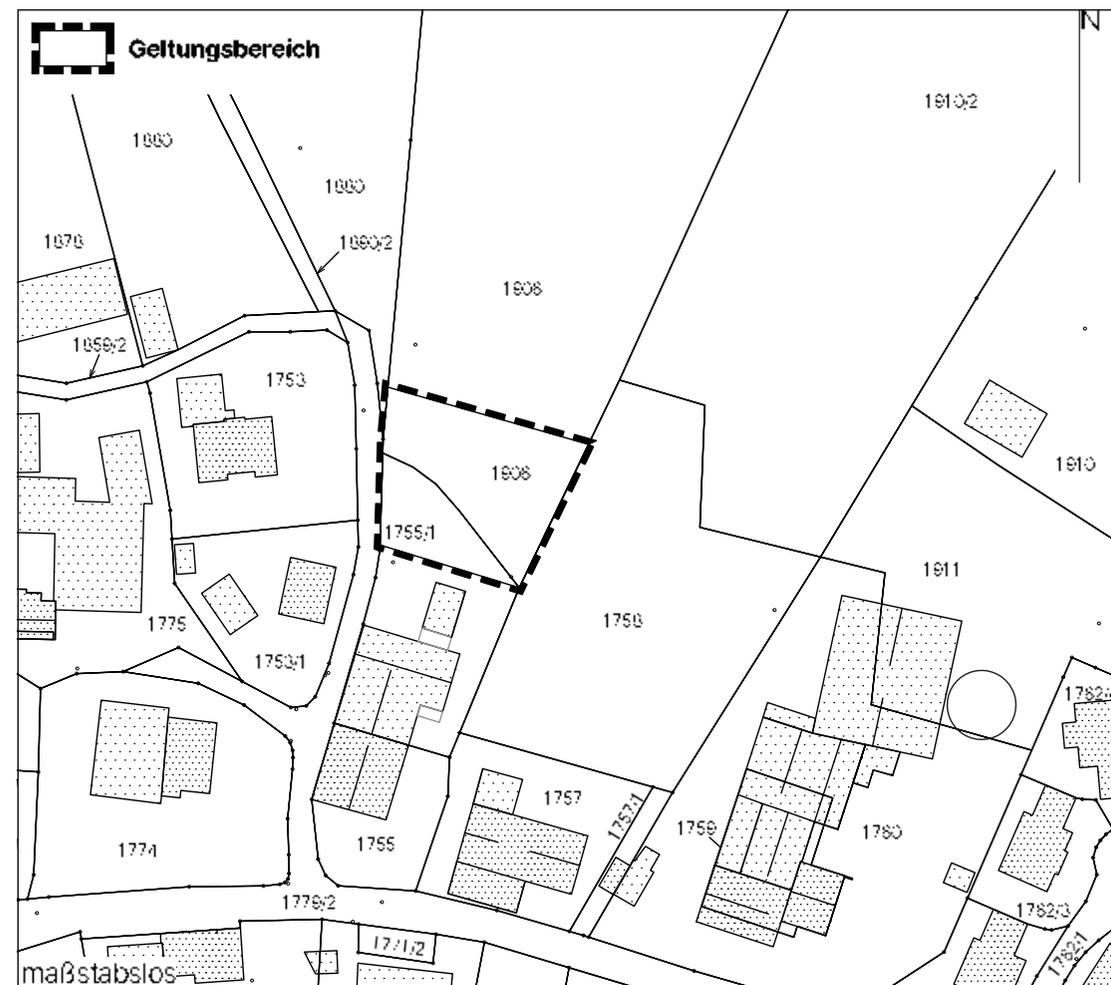
Die Öffnungszeiten sind:
 Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
 Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 Stellungnahmen können in dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Immenstadt i.A. (Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu) abgegeben werden.

Hinweis: Da der Bauleitplan im sog. beschleunigten Verfahren gem. §13a Abs.2 aufgestellt wird und der Bauleitplan den Darstellungen des rechtgültigen Flächennutzungsplanes (rechtsgültig seit 16.02.2012) widerspricht, wird dieser gem. §13a Abs.2 Nr.2 im Wege der Berichtigung angepasst.

Immenstadt i. Allgäu, den 16.11.2022

STADT IMMENSTADT I.A.LL.GÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

über das Inkrafttreten der Einbeziehungs-Satzung „Am nördlichen Ortsrand Schweineberg“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2022 die Einbeziehungsatzung „Am nördlichen Ortsrand Schweineberg“ in der Fassung vom 01.08.2022 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichs-/maßnahme befindet sich ebenfalls auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 1906 Teilfläche der Gemarkung Ofterschwang im direkten nördlichen Anschluss an das Plangebiet.

Die Einbeziehungsatzung „Am nördlichen Ortsrand Schweineberg“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu bedürfen.

Die Einbeziehungs-Satzung „Am nördlichen Ortsrand Schweineberg“ – bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

II.

Zudem ist die Einbeziehungsatzung „Am nördlichen Ortsrand Schweineberg“ mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „Einbeziehungsatzung Am nördlichen Ortsrand Schweineberg“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
 Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungsatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungsatzung gegenüber der Gemeinde Ofterschwang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 17. November 2022

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

Sonthofen, den 22. November 2022
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin